



Stadt Schwaigern

Beschlussvorlage

Amt/Geschäftszeichen AZ.: Kämmererei; 623.225	TOP 12	Datum 03.11.2020	Nummer der Vorlage GR 127/2020
---	---------------	---------------------	-----------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	am 27.11.2020	öffentlich	Entscheidung
	am		

Betreff:
Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Schwaigern Mitte"
hier: Zustimmung zur Ordnungsmaßnahmenvereinbarung für das Objekt "Schmiedgasse 12"

Sachverständiger:	
Durch HH-Plan 2021 (51100000-42110000) abgedeckt:	1.700 €
Restliche Verfügungssumme bei der HH-Stelle:	
Ausser-/Überplanmäßig:	
Kosten für Folgejahre:	

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss des städtebaulichen Vertrages über die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) (Ordnungsmaßnahmenvereinbarung – umfassendes Verfahren) am Objekt „Schmiedgasse 12“ im Sanierungsgebiet „Schwaigern-Mitte“ wird entsprechend dem Vertragsentwurf vom 26.10.2020 zugestimmt.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichend. Beschluss (Rückseite)

Sachdarstellung:

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.01.2019 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schwaigern Mitte“ beschlossen, welche durch ihre öffentliche Bekanntmachung am 08.02.2019 rechtsverbindlich wurde. Hierzu wurden in der Gemeinderatssitzung am 22.03.2019 die „Fördergrundsätze für private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie für Abbruchmaßnahmen (private Ordnungsmaßnahmen)“ beschlossen.

Die Eigentümerin des im Sanierungsgebiet liegenden Objektes „Schmiedgasse 12“ beantragt eine Förderung der Durchführung von privaten Ordnungsmaßnahmen. Das Gebäude besteht lediglich aus dem Fachwerk mitsamt Ziegeldach und weist somit Missstände und Mängel auf, die durch die Ordnungsmaßnahme beseitigt werden sollen. So beabsichtigt die Eigentümerin den Abbruch der baulichen Anlage sowie sonstige Maßnahmen der Freimachung des Grundstücks. Über die weitere Nutzung machte die Eigentümerin bisher noch keine Angaben.

Gemäß den Fördergrundsätzen kann der Abbruch von Haupt- und Nebengebäuden (Ordnungsmaßnahmen) mit bis zu 20% der berücksichtigungsfähigen Kosten und bis zu einem Förderhöchstsatz von 30.000 € gefördert werden. Im konkreten Bauvorhaben wurden Kosten nachgewiesen, welche eine Förderung in Höhe von 1700 € rechtfertigen. Von dieser Fördersumme trägt die Stadt 40 %, die restlichen 60 % das Land und der Bund im Rahmen des Förderprogramms.

Die Voraussetzung für eine Förderung ist der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und der Stadt Schwaigern vor Maßnahmenbeginn. Ein entsprechender Vertragsentwurf wurde durch die KE erarbeitet und liegt der Vorlage mit Stand vom 26.10.2020 bei.

Es ist damit zu rechnen, dass die Auszahlung der Förderung erst im Jahr 2021 erfolgen wird. Die erforderlichen Haushaltsmittel wird die Verwaltung im Haushaltsplanentwurf 2021 veranschlagen.

Schwaigern, den 03.11.2020

gez.
Saskia Müller
Kämmerei

gez.
Bernhard Diehm
Kämmerer

gez.
Sabine Rotermund
Bürgermeisterin

Anlage: Städtebaulicher Vertrag über die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch vom 26.10.2020

